

NEUANMELDUNG

KINDERGARTEN MERKBLATT 2024/2025

1.) AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN (MINDESTALTER)

Ein Kindergartenbesuch ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen in der Steiermark **ab dem vollendeten 3. Lebensjahr des Kindes** möglich.

Jene Kinder, die noch **vor dem 28.02.2025 drei Jahre alt** sind, können mit dem jeweils auf das Geburtsdatum folgenden nächsten Monatsersten in das laufende Kinderbetreuungsjahr einsteigen. In diesem Fall muss jedenfalls, während der Anmeldephase ein Anmeldeformular für das Kind abgegeben werden, wobei beim hierfür vorgesehenen Feld „Betreuungsbeginn“ die Option „während laufendem Jahr“ auszuwählen und das Datum des auf den 3. Geburtstag folgenden nächsten Monatsersten zu vermerken ist.

Wird ein Kind **nach dem 28.02.2025 drei Jahre alt**, so ist ein **Kindergartenbesuch im Betreuungsjahr 2024/2025 nicht möglich**. Der früheste Einstieg ist in diesem Fall mit Beginn des Betreuungsjahres 2025/2026 (September 2025) möglich.

Nach Einlangen der Anmeldungen am Ende der Anmeldephase (09.02.2024) wird die Vergabe der Kindergartenplätze nach dem Punktesystem des Gemeinderates entschieden.

Das Punktesystem berücksichtigt folgende Kriterien:

1. **Hauptwohnsitz** des Kindes und der Eltern in der Gemeinde Seiersberg-Pirka.
2. **Das Alter des Kindes** ist entscheidend bei der Aufnahme. 5-jährige Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt müssen bevorzugt aufgenommen werden. Das betrifft Kinder, die zwischen 2.9.2018 bis einschließlich 1.9.2019 geboren sind. Gemäß Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz werden bei der Vergabe der Betreuungsplätze jene Kinder bevorzugt berücksichtigt, die dem Schuleintrittsalter am nächsten stehen.
3. **Berufstätigkeit** der Erziehungsberechtigten sowie die Höhe des Beschäftigungsmaßes. Ausbildungen, Weiterbildungen, Bildungskarenz etc. werden ab einer Mindestdauer von 3 Monaten zu 20 Wochenstunden als Beschäftigung gewertet, sofern mehr Wochenstunden absolviert werden, muss dies mittels Kursbestätigung der Ausbildungsleitung belegt werden und wird in weiterer Folge wie eine Beschäftigung gewertet. Wird zusätzlich zur Dienstzeit ein Kurs absolviert, wird dieser nur gewertet, wenn die gesamte Dienstzeit und Kurszeit mindestens 20 Wochenstunden beträgt. Nach Abschluss solcher Fortbildungen kann der bestehende Kindergartenplatz höchstens für den verbleibenden Monat, in dem die Fortbildung endet, und den darauf folgenden Monat aufrechterhalten werden. Im Anschluss daran wird der freie Betreuungsplatz anderweitig gemäß Warteliste vergeben.
4. Es besteht **Betreuungsbedarf** aufgrund familiärer und sozialer Verhältnisse (Pflege eines/einer Angehörigen im Haushalt, alleinerziehend, schwere Erkrankungen in der Familie etc.).

Des Weiteren kommt die gesetzliche Bestimmung betreffend Masernstatus §28 (2,3) des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes zur Anwendung. Wird im Zuge der Anmeldung kein Impfpass vorgelegt, kann dies als „nicht geimpft“ gewertet werden.

Im Fall von auftretenden diesbezüglichen Erkrankungen in der Betreuungseinrichtung, für die keine Immunität vorliegt, kann das Kind gemäß Epidemiegesetz § 6, vom Kindergarten ausgeschlossen werden.

2.) VERPFLICHTENDES KINDERBETREUUNGSJAHR

Den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes (§ 36) entsprechend, sind alle Kinder, die mit Stichtag 1. September des betreffenden Kindergartenjahres fünf Jahre alt sind, zum Besuch eines Kindergartens verpflichtet.

Der halbtägige Kindergartenbesuch umfasst mindestens 20 Stunden pro Woche und ist von September bis Juni mit Ausnahme der Schulferien verpflichtend. Ergänzend zur Ferienzeit und den schulfreien Tagen kann auch ein Urlaub im Umfang von 5 Wochen in Anspruch genommen werden. Der Besuch des Kindergartens ist für Fünfjährige am Vormittag kostenlos

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, vorzeitig besuchen;
2. Kinder mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, [LGBl. Nr. 26/2004](#), vorliegen, sofern gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;
3. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;
4. Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder aufgrund der Wegverhältnisse zu einer unzumutbaren Belastung führen würde;
5. Kinder, bei denen die Verpflichtung durch die Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfüllt wird;
6. Kinder, bei denen gemäß Abs. 5 festgestellt wird, dass die Verpflichtung durch die Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung erfüllt wird.

3.) AUSTRITT

Ein vorzeitiger Austritt aus dem Kindergarten ist der Leitung des Kindergartens und in weiterer Folge der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.

Die Gemeinde als Erhalter der Kindergärten hat das Recht, das Betreuungsverhältnis auch während des laufenden Kinderbetreuungsjahres – jeweils zum nächsten Monatsletzten - zu beenden oder abzuändern, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Ein Unverträglichkeitsverhältnis des Kindes (Abneigung) zum Kindergarten.
- b) Bei einem Wohnortswechsel in eine andere Gemeinde kann der bestehende Kindergartenplatz bis zum Ende des Monats und das darauffolgende Monat, in dem der Umzug stattfindet, beibehalten werden. Anschließend erfolgt die Vergabe des Platzes bevorzugt an berufstätige Eltern.
- c) Im Falle einer erneuten Karenz kann ein bereits bestehender Kindergartenplatz bis zum Ende des Monats, in dem die Karenz beginnt, und für den darauffolgenden Monat gewährt werden. Auf diese Weise erhalten Eltern trotz des Mutterschutzes vor der Geburt Unterstützung für den Zeitraum der Entbindung.
- d) Bei Arbeitslosigkeit kann ein bestehender Kindergartenplatz bis zum Ende des Monats, in dem die Arbeitslosigkeit eintritt, und für die darauffolgenden drei Monate gewährt werden. Danach wird der Platz, sofern Interesse besteht und eine Warteliste vorhanden ist, an berufstätige Eltern vergeben.

- e) Eine Erkrankung des Kindes, die den Besuch des Kindergartens unzumutbar macht bzw. wenn das Kind durch den erhöhten zeitlichen Betreuungsaufwand oder durch die medizinischen Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindergartenpersonals nicht im erforderlichen Ausmaß betreut werden kann.
- f) Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idgF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

4.) KINDERGARTENSTANDORT

Das Anmeldeformular sieht die Möglichkeit vor, einen bevorzugten Kindergartenstandort und einen weiteren – als Alternative – zu nennen. Die Gemeinde Seiersberg-Pirka betreibt sechs Kindergärten auf den nachfolgenden Standorten:

Kindergarten Heidenreich

Heidenreichring 41, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 83 08 408

Kindergarten Rauscherstraße Dorfplatz

Rauscherstraße 3, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 308

Kindergarten Dorfstraße

Dorfstraße 22, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 307

Kindergarten Sandgrubenweg

Sandgrubenweg 15, 8055 Seiersberg-Pirka
0664 / 85 70 631

Kindergarten Premstätterstraße

Premstätter Straße 7, 8054 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 466

Kindergarten Spenglergasse

Spenglergasse 6, 8073 Seiersberg-Pirka
0664 / 84 10 465

5.) ÖFFNUNGSZEITEN, TÄGLICHE BETREUUNGSZEIT

Die Kindergärten sind generell von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung ab 06:30 Uhr in den Kindergärten nach Absprache mit der Leiterin möglich. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen. Hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten stehen die nachfolgenden Varianten zur Verfügung:

- **Halbtag:** täglich maximal 6 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, kein Essen.
- **Ganzttag:** täglich 8 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen.
- **Ganzttag: erweitert:** täglich maximal 10 Stunden in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zuzüglich Essen.

Ein Wechsel der Betreuungsform während des Kindergartenjahres kann nur in Ausnahmefällen mit Beginn des folgenden Monats und unter der Voraussetzung, dass ein entsprechender Platz verfügbar ist, erfolgen.

Die Ferienzeiten (Haupt-, Weihnachts- und Osterferien), ausgenommen die Semesterferien, sind gleich wie in der Schule geregelt. Für verbleibende Feiertage bzw. Fenstertage wird jährlich eine Erhebung hinsichtlich des Betreuungsbedarfs durchgeführt.

Kinder müssen an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten angemeldet sein. Die Halbtagskinder dürfen laut Gesetz nur 6 Stunden (bis maximal 13:00 Uhr), die Ganztagskinder nur 8 Stunden und die erweiterten Ganztagskinder nur 10 Stunden im Kindergarten verbleiben.

Wir bitten Sie dringend, die Anwesenheitszeiten und die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen einzuhalten!

6.) KOSTEN, SOZIALSTAFFEL:

Die Kosten für einen Kindergartenplatz variieren je nach der Betreuungsdauer Ihres Kindes im Kindergarten (Halbtags oder Ganztags) sowie dem Alter. Fünffährige Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr können den Kindergarten bis zu 6 Stunden täglich (Halbtag) kostenfrei besuchen. Wenn Sie einen Ganztagesplatz in Anspruch nehmen, wird die entsprechende Differenz zum Halbtagestarif zusätzlich berechnet.

In den Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka kommt das Modell der **sozial gestaffelten Elternbeiträge** zur Anwendung. Das heißt: Die Gemeinde verrechnet die vom Land Steiermark festgelegten Elternbeiträge, dabei werden je nach Jahres-Familiennettoeinkommen entsprechende sozial gestaffelte Rabatte gewährt.

Ohne die Berücksichtigung der sozial gestaffelten Förderung (und ohne das separat verrechnete Mittagessen, für das keine Förderung beantragt werden kann) werden von September bis Juni, also 10 x pro Betreuungsjahr, folgende Elternbeiträge vorgeschrieben:

Die monatlichen Elternbeiträge werden laut Information des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.11.2023 wie folgt vorgeschrieben:

- | | | |
|---|---------------|-------------------------|
| • Halbtag (max. 6h/ Tag bis 13:00 Uhr) | Monatsbeitrag | derzeit 163,50 € |
| • Ganzttag (8h/Tag) | Monatsbeitrag | derzeit 218,00 € |
| • Ganzttag erweitert (max. 10h/Tag) | Monatsbeitrag | derzeit 272,50 € |

Bitte entnehmen Sie alle weiteren Details zu den "Sozial gestaffelten Elternbeiträgen für das Kinderbetreuungsjahr 2024/25" von unserer Webseite: [https://www.gemeindekurier.at/Kinder & Jugend / Kindergarten / Dokumente](https://www.gemeindekurier.at/Kinder%20%26%20Jugend%20/%20Kindergarten%20/%20Dokumente).

Um den sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie bitte **bis spätestens 30.06. jedes Jahres** einen entsprechenden Antrag bei der Gemeinde stellen und die Nachweise über das gesamte Familien-Jahreseinkommen des Vorjahres vorlegen.

Die Zahlungsverpflichtung für den Kindergartenbeitrag, besteht von 01.09. bis 30.06. (10 Monate).

Fehlt ein Kind längere Zeit, so kann eine Rückzahlung des Beitrages nicht geleistet werden, da die Ausgaben der Gemeinde dadurch nicht verringert werden. Die Gemeinde kann gemäß § 28 Abs. 2 lit c) Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz idGF. ein Kind vom Besuch ausschließen, wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

7.) ESSEN:

Bei der Betreuungsform „Halbtag“ ist die Konsumation eines **Mittagessens nicht möglich**. Bei den Betreuungsformen „Ganzttag“ und „Ganzttag erweitert“ ist ein **Mittagessen automatisch** vorgesehen. Ein gesundes, ausgewogenes Mittagessen, vitaminreich und mit möglichst vielen regionalen Zutaten aus der Steiermark wird von der ortsansässigen Firma Avido Gastro-Handels GmbH frisch gekocht und an unsere Betreuungseinrichtungen geliefert. In Zusammenarbeit mit Styria vitalis werden kindgerechte Speisepläne erstellt.

Die **aktuellen Essenspreise** für alle Menüs entnehmen Sie bitte der Gemeinde Homepage.

Die Sozialstaffel findet auf die Essenskosten keine Anwendung. Die organisatorische Abwicklung des Mittagessens für Ihr Kind (Abbestellungen etc.) erfolgt im jeweiligen Kindergarten. Wird das Mittagessen für jene Tage, an denen ein Kind den Kindergarten nicht besucht, bis 08:00 Uhr am selben Tag telefonisch im Kindergarten abbestellt, so werden für diese Tage keine Kosten für das Essen verrechnet. Erfolgt die Abbestellung nicht rechtzeitig, müssen die jeweiligen Kosten in Rechnung gestellt werden. Damit für das Kind am ersten Tag, an dem es den Kindergarten wieder besucht, ein Essen bereitgestellt werden kann, muss ebenfalls am selben Tag bis spätestens 08:00 Uhr die Rückkehr in den Kindergarten bekannt gegeben werden.

Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen in Höhe von € 3,00 pro Mahnung und Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. verrechnet.

8.) LEISTUNGEN DES KINDERGARTENS:

Die Kindergärten der Gemeinde Seiersberg-Pirka bieten den Kindern ein pädagogisch wertvolles Umfeld mit wertvollen Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten. Geschultes pädagogisches Personal sorgen für Aufsicht und pädagogische Spielführung in der Kindergemeinschaft. Die Familienerziehung kann dadurch jedoch nicht ersetzt, sondern nur unterstützt werden. Deshalb ist die gute Zusammenarbeit mit dem Elternhaus unerlässlich. Die Einteilung des Tagesablaufes (Spiel- und Ruhezeiten, Aufenthalt im Freien, den Beschäftigungsplan und Festgestaltung) bestimmt die Kindergartenleiterin.

9.) ELTERNPFLICHTEN:

§ 31 des Steiermärkisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz idGF. lautet:

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 2 abzuholen oder dafür zu sorgen, dass diese Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter Beachtung der vom Erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt und die verpflichtenden Anwesenheitszeiten gemäß § 32 eingehalten werden. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hiervon die Leitung ehestmöglich zu benachrichtigen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den vom Erhalter festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen regelmäßig zu entrichten.

(4) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung fieberfrei und frei von ansteckenden Krankheiten besuchen.

Sollten Kinder trotzdem krank im Kindergarten anwesend sein, sehen wir uns veranlasst, dass das Kind unverzüglich abzuholen ist.

Jegliche Medikamente dürfen im Kindergarten nicht verabreicht werden.

10.) AUFSICHTSPFLICHT BEI FESTEN UND VERANSTALTUNGEN

Im Zuge der Durchführung von Festen und Veranstaltungen, bei denen auch betriebsfremde Personen anwesend sind, obliegt die Aufsichtspflicht für die Kindergartenkinder grundsätzlich dem Kinderbetreuungspersonal.

Finden derartige Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung statt und sind Kinder in Begleitung der Eltern, Erziehungsberechtigten oder sonstiger geeigneter und mit der Aufsicht betrauter Personen anwesend, so sind diese zur Beaufsichtigung ihrer Kinder verpflichtet.

11.) ALLGEMEINES:

Wir bitten Sie telefonische Anfragen, Abmeldungen der Kinder, ... ausnahmslos in der Zeit von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr im jeweiligen Kindergarten zu tätigen.

Unser pädagogisches Fachpersonal führt pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein verpflichtendes strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse durch.

Ausführliche Besprechungen während der Hauptkindergartenzeit (vormittags) sind nicht möglich. Vormittags liegt das Hauptaugenmerk des Betreuungspersonals auf der Betreuung

der Kinder. Zu Randzeiten oder an den Nachmittagen (gegen Terminvereinbarung) steht Ihnen das Kindergartenpersonal gerne für Gespräche zur Verfügung. Der Besuch von Elternabenden, ist besonders wichtig, da allgemeine Erziehungsfragen und Schwerpunkte im Betreuungsjahr besprochen werden. Termine werden jeweils im Kindergarten angekündigt.

Die Kinder müssen von verantwortlichen Begleitpersonen in den Kindergarten gebracht werden. Die Kindergartenpädagogin ist verpflichtet, sie nach Kindergartenabschluss nur Verantwortlichen, ihr bekannten Erwachsenen, zu übergeben.

12.) KIDSFOX

Der Informationsaustausch zwischen der Leiterin der Einrichtung und den Eltern erfolgt ausschließlich über „**KidsFox**“.

„KidsFox“ ist ein Messenger und digitaler Assistent zugleich, der die Leiterin der Einrichtung sicher, effizient und einfach mit den Eltern kommunizieren lässt. Das „digitale Mitteilungsheft“ kann sowohl mit dem Webbrowser des Computers als auch mittels einer App am Smartphone oder Tablet (Android & Apple/iOS) genutzt werden. Hierbei werden die wichtigsten Informationen ohne Umwege an die Eltern bzw. Leiterin übermittelt und diese können darauf sofort reagieren.

„KidsFox“ verarbeitet die Daten DSGVO-konform, in streng zertifizierten Datenzentren in der Europäischen Union. Für die Kommunikation über „KidsFox“ müssen keine privaten Kontaktdaten ausgetauscht werden. Eltern können via „KidsFox“ ebenfalls eine Abwesenheitsmeldung mit einem Klick an die Einrichtung senden.

13.) HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Für den Verlust, die Beschädigung oder Verschmutzung von in die Einrichtung mitgebrachten Gegenständen wird keine Haftung übernommen. Dazu zählen insbesondere Kleidungsstücke, Brillen, Schmuck, Spielsachen, Geld und sonstige persönliche Gegenstände.

Der Bürgermeister:

Werner Baumann
(elektronisch gefertigt)

Um sicherzustellen, dass die Gemeinde Seiersberg-Pirka Ihrem Kind einen Betreuungsplatz gewähren kann, bitten wir alle Erziehungsberechtigten diese Einverständniserklärung zu unterzeichnen und die unterzeichnete Erklärung im Kindergartenreferat der Gemeinde Seiersberg-Pirka abzugeben.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Hiermit bestätigen ich/wir, dass wir das vorliegende Merkblatt des Kindergartens zur Kenntnis genommen habe(n). Ich/Wir habe(n) den Inhalt des Merkblatts gelesen und erklären uns mit allen darin enthaltenen Bedingungen und Richtlinien einverstanden.

NAME DES KINDES

Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten